

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	04.08.2023
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachenummer: <b>VII/0950</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	67-67.2-30-2023			
<b>TOP:</b>	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung			

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>
Ortschaftsrat Möringen	am:	28.08.2023	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	29.08.2023	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	30.08.2023	
Finanzausschuss	am:	05.09.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	06.09.2023	
Haupt- und Personalausschuss	am:	13.09.2023	
Stadtrat	am:	25.09.2023	

<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	41.200	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan						
	Mehr-,	Minderaufwendungen					Euro
<input checked="" type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindererträge	553100.431100		700		Euro
			553100.432100		40.500		
	Finanzplan						
	Mehr-,	Minderausgaben					Euro
	Mehr-,	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
		ja	Gesamtbetrag		Euro		
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal und nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

Die Kostenermittlung kann gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Die letzte Gebührenkalkulation für die

Friedhöfe der Hansestadt Stendal erfolgte im Jahre 2020, die Änderung der Gebührensatzung trat am 01.11.2020 in Kraft. Eine Neukalkulation war somit auf der Datengrundlage der Jahre 2020 bis 2022 vorzunehmen.

In der Kalkulation wurden unter Anwendung des Äquivalenzziffernsystems differenzierte Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattungs- und Nebenleistungen sowie die Nutzung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen ermittelt. Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz, dass die Benutzungsgebühren nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind. Die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren erfolgte nach dem Verhältnis von Grabgröße, Pflege- und Nutzungsumfang. Die Bestattungsgebühren wurden für die einzelnen Grabarten nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet. In der Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen wurden Differenzierungen nach Größe und Nutzungsintensität vorgenommen.

Im Ergebnis der Kalkulation wurde deutlich, dass Gebührenerhöhungen notwendig sind. Es wurde bei allen Endkostenstellen nahezu kostendeckend kalkuliert. Das Angebot an pflegefreien Grabstätten wurde erweitert. Das Interesse an diesen Grabstätten ist ungeachtet der hohen Gebühren bemerkenswert, da es die Angehörigen von Pflegepflichten befreit, die Anlagen dennoch attraktiv sind und die Individualität durch die namentliche Kennzeichnung gewahrt ist. Bei den Bestattungs- und Nebenleistungen hat sich gezeigt, dass in den vergangenen beiden Jahren verstärkt das Abräumen von Grabstätten nachgefragt wurde. Die Gebühren für diese Leistungen wurden bislang zu gering angesetzt, so dass hier eine deutliche Anhebung vorgeschlagen wird. Durch diese Gebührenverlagerung konnten die Gebühren für die reinen Bestattungsleistungen etwas gesenkt werden. Die Gebühren für die Trauerhallen einschließlich der Friedhofskapelle Stendal blieben bis auf eine geringfügige Erhöhung der Gebühren für die Trauerhalle in Uchtsprunge unverändert, da im zu betrachtenden Kalkulationszeitraum kaum zusätzlichen Kosten angefallen sind.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen. Zudem wurde eine Darstellung der Gebührenentwicklung erarbeitet und ein Vergleich der Gebührevorschläge mit den derzeit geltenden Gebühren vorgenommen.

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Satzungsentwurf zur Beschlussfassung
- Satzungsentwurf mit Kennzeichnung der Änderung
- Gebührenkalkulation
- Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
- Darstellung der Gebührenentwicklung und Gebührenvergleich